



Rundschreiben Nr. 10/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 08.07.2009

Sommerverordnung 2009 (Gesetzesdekret Nr. 78 vom 01.07.2009)

Die Sommerverordnung 2009 wurde mit dem Gesetzesdekret Nr. 78 erlassen und ist mit Wirkung **ab 1. Juli 2009 in Kraft** getreten. Es ist anzunehmen, dass während der parlamentarischen Behandlung noch einige Abänderungsanträge von der Regierung eingebracht werden und sich somit noch einige Änderungen bzw. Ergänzungen im Zuge der Umwandlung in ein Gesetz ergeben werden – wir werden Sie darüber nach der Gesetzesumwandlung informieren. Vorab ein kurzer Überblick über die bereits feststehenden und gültigen steuerlich relevanten Neuerungen:

NEUE INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN – „TREMONTI-TER“ (ART. 5)

Unternehmen, welche im Zeitraum vom **1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 Neuinvestitionen** für **bestimmte Maschinen, Werkzeuge und Geräte** vornehmen, wird ein **Steuerbonus** im Ausmaß von **50 Prozent der Anschaffungskosten** zugestanden. Der Steuerbonus kann in der Steuererklärung des Jahres 2010 von der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer (Ires oder Irpef) in Abzug gebracht werden. Keine Auswirkung hat der Bonus auf die Wertschöpfungssteuer (Irap).

Für die **Freiberufler gilt dieser Steuerbonus nicht**.

Nach derzeitigem Stand ist der Anwendungsbereich der Begünstigung sehr eng und betrifft nur den Erwerb von Produktionsmaschinen, Geräten und Werkzeugen (gemäß Gewerbekennzahlen der Gruppe 28 laut der Tabelle für die Wirtschaftszweige Ateco 2007 – siehe Beilage „ATECO 2007 – Tremonti-ter“), wobei es sich bei den Investitionen auch um gebrauchte Anlagegüter handeln darf – die Liste soll nach ersten Angaben der Regierung noch erweitert werden. Auf jeden Fall **ausgeschlossen sind die Anschaffungen von Immobilien, Einrichtungen und Fahrzeugen**.

Jene Güter, für welche die Begünstigung genutzt wird, müssen für **mindestens drei Jahre** (Anschaffungsjahr und die beiden Folgejahre) für die unternehmerische Tätigkeit genutzt werden. Bei einer vorzeitigen Veräußerung muss der Steuerbonus durch Erhöhung der Steuergrundlage zurückerstattet werden.

Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, welche den geltenden Vorschriften der Unfallverhütung (Dlgs.Nr. 334/1999) unterliegen, müssen für die Beanspruchung der Begünstigung zusätzlich beweisen, dass sie die Auflagen betreffend Unfallverhütung erfüllen.

ÜBERARBEITUNG DER ABSCHREIBESÄTZE (ART. 6)

Die Abschreibesätze sollen bis zum Jahresende 2009 überarbeitet werden, wobei vor allem für energiesparende Maschinen und technisch fortgeschrittene Anlagegüter eine Erhöhung der Sätze vorgesehen ist. Um diese Erhöhung wieder auszugleichen, sollen für strategisch weniger notwendige Vermögensgegenstände die Abschreibesätze reduziert werden.

ÜBERWACHUNG DER HORIZONTALEN VERRECHNUNG MIT ANDEREN STEUERSCHULDEN VON MWST-GUTHABEN ÜBER EURO 10.000 (ART. 10)

Um den häufigen Betrug mit der horizontalen Verrechnung (d.h. Verrechnung mit anderen Steuern) von nicht bestehenden MwSt-Guthaben einzudämmen, ist mit Wirkung ab 1. Jänner 2010 eine neue äußerst strenge Regelung vorgesehen.

So darf künftig (ab 1. Jänner 2010) die **Verrechnung eines MwSt-Guthabens von über Euro 10.000** (jährlich) **erst ab dem Sechzehnten des Folgemonats** nach der **Abgabe der MwSt-Jahreserklärung** oder des **vierteljährlichen Erstattungsantrages mit anderen Steuern** verrechnet werden. Zusätzlich muss ein **Bestätigungsvermerk durch einen befähigten Freiberufler** (Steuerberater oder Arbeitsrechtsberater) eingeholt werden, mittels welchem die Richtigkeit der bestehenden Guthaben bestätigt werden soll. Es wird also zu einem Mehraufwand und somit zu Mehrkosten für die betroffenen Firmen führen.

Die Verrechnung über den Vordruck F24 darf nur mehr über den elektronischen Weg der Finanzverwaltung „Entratel“ durchgeführt werden. Die Versendung mittels „Home banking“ soll ersten Angaben zufolge nicht mehr zulässig sein – bleibt also zu hoffen, dass hier im Zuge der Gesetzesumwandlung entsprechend interveniert wird.

Für unkorrekte Verrechnungen werden die Verwaltungsstrafen verschärft. So soll künftig die freiwillige Berichtigung (ravvedimento operoso) für die Verrechnung nicht bestehender Guthaben nicht mehr zulässig sein.

Der einzige positive Aspekt besteht in der geplanten **Erhöhung der jährlichen Obergrenze für die Verrechnungen** ab 2010 von derzeit Euro 516.456,90 auf Euro 700.000.

NICHT ERKLÄRTE VERMÖGEN IN STEUERPARADISEN – ERHÖHUNG DER STRAFEN (ART. 12)

Die natürlichen Personen müssen alle im Ausland gehaltenen Investitionen, Finanzvermögen und andere Anlagen in der Steuererklärung durch den Vordruck RW der italienischen Finanzverwaltung mitteilen.

Für nicht erklärte Investitionen oder Finanzvermögen, die in Staaten mit privilegiertem Steuersystem (Steuerparadies) gehalten werden, gilt für den Fiskus die widerlegbare Vermutung, dass diese Investitionen mit einem in Italien nicht versteuerten Einkommen finanziert wurden. Gelingt es dem Steuerzahler nicht eindeutig, die Herkunft dieser Mittel zu belegen, so hat er diese vermuteten Einkünfte nachträglich unter Anwendung von Verwaltungsstrafen zu versteuern. Die diesbezüglichen **Verwaltungsstrafen werden verdoppelt und können somit bis zu 480% der nicht erklärten Steuern betragen.**

Weiters ist mit der Sommerverordnung eine Verstärkung der Steuerkontrollen für illegal im Ausland gehaltene Finanzinvestitionen durch den Einsatz von Sondereinheiten der Finanzwache geplant.

RATENZAHLUNG AUCH BEI ANPASSUNG AN DIE BRANCHENRICHTWERTE (ART. 15, ABSATZ 6)

Bei der Anpassung der Einkünfte an die Branchenrichtwerte muss man auch die MwSt. auf diese höheren Einkommen nachzuzahlen. Bisher war die Nachzahlung der MwSt., welche sich aufgrund der Anpassung an die Branchenrichtwerte ergibt, als einmaliger Betrag geschuldet, ab 1. Juli 2009 kann auch dieser in Form von **mehreren Raten getilgt werden.**

Für eventuelle Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Büro Aichner Hartmann